

§ 81.

Kosten.

Die Kosten für die Canäle sind nach Maßgabe der für Straßen aufgestellten Berechnungsmethode von den angrenzenden Grundbesitzern zu tragen, resp. der Cämmereicasse zu ersetzen (§ 68).

§ 82.

Unterhaltung.

Die Unterhaltung der für das öffentliche Bedürfnis nöthigen Canäle geschieht auf Kosten der Stadt, soweit andere Behörden oder Private nicht dazu verpflichtet sind.

§ 83.

Benutzung des Privateigenthums.

Jeder Grundeigenthümer muß die Anlegung eines für das öffentliche Bedürfnis nöthigen Canales durch sein Eigenthum geschehen lassen. Der ihm dadurch erwachsende Schaden ist ihm zu ersetzen.

§ 84.

Privatcanäle.

Die Privatcanäle von den Häusern her dürfen der Regel nach in die öffentlichen Canäle ausmünden und sind dieselben dann mit Seilen zu versehen, welche den Durchgang gröberer und festerer Stoffe verhindern; es ist jedoch zuvor die Genehmigung des Bauamtes, resp. des Magistrats einzuholen, wie überhaupt dessen Anordnungen zu befolgen sind (§ 47. 61).

§ 85.

Die Kosten für Anlegung und Unterhaltung der Privatcanäle hat der einzelne Private zu tragen.

12. Abschnitt.

Bestimmungen zur Aufrechthaltung dieser Ordnung.

§ 86.

Strafen.

Verstöße gegen diese Bauordnung werden, soweit für die Uebertretung der darin enthaltenen Bestimmungen in den §§ 330 und

367 ff. des Deutschen Strafgesetzbuches nicht Strafen angedroht sind, polizeilich mit Geldstrafe von 1 Mark bis 30 Mark oder im Fall der Armuth mit entsprechender Haft geahndet.

§ 87.

Concurrirende Strafen.

Die Bestrafung einer Contravention gegen diese Bauordnung schließt die Anwendung der etwa concurrirenden feuer- oder straßenpolizeilichen Strafen nicht aus.

§ 88.

Aufsichtsführung.

Neben dem Stadtbauamte und den Maurer- und Zimmermeistern sind auch die Polizeibeamten verpflichtet, auf Befolgung dieser Ordnung zu achten und Contraventionen gegen dieselbe, sowie auch bemerkte Baugebrechen an schon vorhandenen Gebäuden zur Anzeige zu bringen.

§ 89.

Thätigkeit der Polizeibehörde.

Dem Magistrate steht erforderlichen Falls die Vollziehung der vom Stadtbauamte bzw. dem Stadtbaumeister getroffenen Anordnungen zu. Die Letzteren haben daher wenn z. B. die Räumung und Sperrung oder der Abbruch gefährdender Häuser oder die Wegnahme eigenmächtig hergestellter Anlagen beschlossen ist und die Ausführung von dem Betheiligten verweigert oder versäumt wird, die erforderlichen Maßregeln beim Magistrate zu beantragen, welcher dieselben unter Mitwirkung des Stadtbaumeisters in Vollzug setzen wird.

Die durch ein polizeiliches Einschreiten erwachsenen Kosten hat der Eigenthümer des Gebäudes, bzw. der Bauunternehmer, vorbehaltlich des Regresses gegen den Werk- oder Baumeister zu berichtigen.

§ 90.

Verfolgung der Vergehen.

Sofort nach erfolgter Anzeige wird der Magistrat dem Contravenienten die Ordnungswidrigkeit bekannt machen, damit derselbe Gelegenheit bekommt, durch Sistirung des ordnungswidrigen Baues und Entrichtung der verwirkten Strafe das gerichtliche Verfahren abzuwenden. Erfolgt dieses binnen 8 Tagen nicht, so wird der Magistrat mit der Vollziehung der weiteren Maßregeln vorgehen.

§ 91.

Verjährung der Anklage.

In Beziehung auf die Tilgung der Strafbarkeit eines Vergehens gegen diese Bauordnung kommen die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Die Verbindlichkeit zur Erfüllung der baupolizeilichen Vorschriften dieses Statuts wird aber dadurch nicht aufgehoben.

13. Abschnitt.

Gültigkeit des Statuts.

§ 92.

Auslegung des Statuts.

Entstehen Zweifel über die Auslegung oder Ausführung dieser Ordnung, so sind diese von fürstlicher Regierung zu erledigen.

Einstweilen ist aber den Verfügungen der competenten Aufsichtsbehörden Folge zu leisten.

§ 93.

Bekanntmachung.

Nach Genehmigung dieser Bauordnung Seitens fürstlicher Regierung und nach öffentlicher Bekanntmachung derselben tritt solche sofort in Kraft.

Detmold den 16. Dezember 1874.

Der Magistrat der Residenzstadt.

Dr. L. Heldman.
